



## Wenn Tierliebe durch den Magen geht

«Als ich letzthin bei meiner Nachbarin auf Besuch war, stellte ich fest, dass ihre Wohnungskatze Molly stark übergewichtig ist. Die Gründe dafür wurden mir schnell klar. Die Halterin verabreicht ihrer Katze nämlich mehrmals täglich grosse Futterportionen, darunter auch eigene Essensreste. Ich erlaubte mir die Bemerkung, die Katze könnte unter dem Übergewicht leiden, doch zeigte sich meine Nachbarin nicht einsichtig. Sie berief sich darauf, dass sie ihr Büsi über alles lieben würde und ihr die Leckereien daher nicht verwehren wolle. Ist eine solche Überfütterung nicht auch als Tierquälerei zu bewerten?»

*L.B. aus Winterthur*

### Liebe Frau B.

Das Überfüttern von Heimtieren ist keine Seltenheit und Ihre Bedenken sind durchaus berechtigt. Wie vielen Tierhaltern fehlt es Ihrer Nachbarin leider am notwendigen Wissen in Bezug auf die tiergerechte Katzenhaltung. Eine übersteigerte Zuneigung und Vermenschlichung können für ein Tier zur Qual werden. Tierschutzverstösse werden längst nicht nur von Personen begangen, die Tieren absichtlich Schaden zufügen wollen. Vielmehr sind es oftmals gerade die Tierhalter selbst, die ei-

gentlich zwar nur das Beste für ihre geliebten Vierbeiner wollen, deren tatsächliche und natürliche Bedürfnisse in Wirklichkeit jedoch vernachlässigen.

### Mögliche Folgen der übermässigen Tierliebe

Wie im Falle Ihrer Nachbarin führt falsch verstandene Tierliebe gegenüber dem Heimtier oftmals zu einer nicht tiergerechten Haltung. Ein klassisches Beispiel hierfür ist die Versorgung einer Katze mit zu viel Futter, den falschen Nährstoffen oder für das Tier unverträglichen Speisen, was letztlich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Form von Übergewicht und Fettleibigkeit führen kann. Durch mangelnde Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten – was durch eine reine Wohnungshaltung einer Katze begünstigt werden kann – spitzt sich die Problematik zusätzlich zu. Wie beim Menschen ist auch bei Tieren Übergewicht meist das Ergebnis einer erhöhten Energieaufnahme im Vergleich zum für die Aufrechterhaltung der Körperfunktionen tatsächlich erforderlichen Verbrauch. Auch Aspekte wie Alter, Kastration, Geschlecht oder genetische Veranlagung können eine entscheidende Rolle spielen. Im Gegensatz zum Menschen ist ein Heimtier viel weniger in der Lage, sein Ess- und Bewegungsverhalten selbst zu steuern und dem Tierhalter fast gänzlich ausgeliefert.

### Tierquälerei durch Überfütterung

Die Tierschutzgesetzgebung verpflichtet den Tierhalter unter anderem, sein Tier angemessen zu ernähren und ihm die für sein Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit zu gewähren. Als angemessen gilt die Fütterung dann, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen des Tiers entspricht. Dies bedeutet zum einen, dass dem Tier regelmässig eine hinsichtlich Energie- und Nährstoffzuführung ausgewogene und verträgliche Ernährung zur Verfügung gestellt werden muss, und zum anderen, dass die Futtermenge seinen individuellen Bedürfnissen entspricht. Es obliegt dem Tierhalter, sich über die art- und bedürfnisgerechte Futtermenge und -zusammenstellung ausreichend zu informieren, so etwa mit Fachliteratur oder tierärztlichen Ratschlägen.

Wird ein Tier übermässig beziehungsweise mit unangemessenem Futter gefüttert oder werden ihm nicht die notwendigen Bewegungsmöglichkeiten gewährt, kann dies zu gravierenden gesundheitlichen Folgeschäden führen. Durch Übergewicht wird beispielsweise das Risiko für Knochen- und Gelenkerkrankungen wie Arthrose, Herz-Kreislaufprobleme wie Arteriosklerose, Lahmheit, Diabetes, Hauterkrankungen sowie Herz- und Leberverfettung erhöht. Ab einem gewissen Grad der Überfütterung liegt daher ein Verstoß gegen die in der Tierschutzgesetzgebung definierten Halterpflichten vor. Sind entsprechende Erkrankungen eines Tiers eindeutig auf eine falsche Fütterung zurückzuführen und ist dieses erheblich in seinem Wohlergehen beeinträchtigt, kommt sogar eine Misshandlung des Tiers und somit eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne infrage. Im Falle einer Verurteilung muss der Tierhalter dann mit einer Freiheits- oder Geldstrafe rechnen.

### Missachtung der Tierwürde

Neben dem Wohlergehen eines Tiers schützt die Tierschutzgesetzgebung ausdrücklich auch dessen Würde. Unter der Tierwürde wird der Eigenwert des Tiers verstanden, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Eine Missachtung der Tierwürde liegt vor, wenn einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in Angst versetzt wird. Darüber hinaus wird die Tierwürde aber auch dann missachtet, wenn ein Tier ohne Rechtfertigung erniedrigt, übermässig instrumentalisiert oder wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen wird. Nimmt ein Tier für seinen Halter den Platz eines

Familienmitglieds oder Partners ein oder stellt es generell einen Ersatz für fehlende soziale Integration dar, kann es dazu kommen, dass der Gefährte vermenschlicht wird und dabei die tierlichen Interessen in den Hintergrund geraten. Das Tier wird nicht mehr als Lebewesen mit eigenen Präferenzen wahrgenommen, sondern vielmehr zu einem Mittel für menschliche Zwecke degradiert. Unabhängig davon, ob dem Tier dadurch körperliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, bedeutet ein derartiges Verhalten eine nicht zu rechtfertigende und somit strafbare Missachtung der Tierwürde. Das Überfüttern eines Heimtiers kann eine Ausprägung einer solchen Würdemissachtung – und somit eine Tierquälerei im rechtlichen Sinn – darstellen.

### Zivilcourage gefragt

Wird ein Tier nicht tiergerecht gehalten – und beispielsweise unangemessen gefüttert –, gilt es an Nachbarn und Angehörige des Tierhalters zu appellieren, um auf die Gefahren für das Tier aufmerksam zu machen. Zeigt sich ein Tierhalter uneinsichtig, ist nötigenfalls eine Meldung an den kantonalen Veterinärdienst in Erwägung zu ziehen, der im Rahmen einer Kontrolle überprüfen kann, ob ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorliegt. Weil Tiere sich nicht selbst wehren können, sind sie auf die Zivilcourage der Bevölkerung angewiesen, damit ihnen effektiv geholfen werden kann. Wenn Ihre Nachbarin also nicht einsieht, dass sie ihrem Büsi durch die Art der Fütterung nichts Gutes tut, sondern ihm im Gegenteil sogar ernsthaft schadet, wäre das Veterinäramt Ihres Wohnsitzkantons zu informieren. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), MLaw Isabelle Perler, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR

### STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Spendenkonto: PC 87-700700-7  
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7  
www.tierimrecht.org

STIFTUNG FÜR DAS  
TIER IM RECHT